

haber eines Taxibetriebes. Die Verklagte war vor Klageerhebung in seinem Betrieb tätig. In der Klageschrift hat der Kläger ausgeführt, sein monatliches Einkommen belaufe sich auf etwa 1 000 M. Er hat demzufolge den Streitwert mit 4 000 M beziffert.

Zum Nachweis seiner Einkommensverhältnisse hat der Kläger seine Steuererklärung für das Jahr 1971 überreicht. In ihr wird der Umsatz des Fuhrleistungsbetriebes mit 91 523,45 M und der Bruttogewinn mit 2 569,15 M angegeben.

Das Kreisgericht hat den Streitwert für die Ehesache auf 25 552 M festgesetzt. Dabei ist es von dem vom Kläger erklärten Jahresumsatz 1971 ausgegangen. Es hat hiervon die Abschreibungen abgesetzt und von dem so errechneten Betrag von 76 670,27 M vier Zwölftel in Ansatz gebracht.

Gegen diesen Beschluß hat der Kläger Beschwerde eingelegt, mit der er vortrug, daß nicht der Umsatz, sondern der Bruttogewinn des Gewerbebetriebes Ausgangspunkt für die Wertberechnung sein müsse.

Das Bezirksgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen und dazu ausgeführt: In dem hier gegebenen Fall sei der Jahresumsatz dem jährlichen Bruttoeinkommen gleichzusetzen. Die steuerliche Behandlung des Einkommens des Klägers könne nicht berücksichtigt werden.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 FVerfO sind in Ehesachen die Gebühren auf der Grundlage des vierfachen monatlichen Bruttoeinkommens beider Ehegatten zu berechnen. Für Gewerbetreibende ergibt sich aus dieser Bestimmung nicht unmittelbar, wie deren Bruttoeinkommen zu errechnen ist. Zur Ermittlung ihres Einkommens enthält Abschn. III Ziff. 4 der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) Hinweise. Die dort unter Buchst. C für die Feststellung des anrechnungsfähigen Nettoeinkommens unterhaltspflichtiger Inhaber von Gewerbebetrieben enthaltenen Darlegungen können entsprechend auch für die Bestimmung des Bruttoeinkommens zum Zwecke der Streitwertbemessung in Ehesachen angewandt werden.

In diesem Fall ist vom Bruttogewinn des Gewerbetreibenden auszugehen. Er ist in der Regel bei der Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben — der Räte der Kreise zu erfragen. Entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts können die Erlöse aus dem Gewerbebetrieb dem Bruttogewinn nicht gleichgesetzt werden. Anzuerkennende Betriebskosten sind vom Umsatz abzusetzen. Das ist aus den Hinweisen der Richtlinie Nr. 18 zur Ermittlung des Einkommens von Genossenschaftsbauern aus der individuellen Viehhaltung oder der persönlichen Hauswirtschaft (Abschn. III Ziff. 4 Buchst. A Abs. 3) zu entnehmen. Die nicht zu billigende Verfahrensweise des Rechtsmittelsens hat erhöhte Streitwerte zur Folge, die im Gesetz keine Grundlage finden.

Von den Parteien überreichte Steuererklärungen können für die Feststellung des Bruttoeinkommens gewisse Bedeutung haben. Sie sollten jedoch nur ausnahmsweise als alleinige Grundlage für die Wertberechnung dienen. Denn es ist nicht vorzusehen, ob sie die Anerkennung durch die Unterabteilung Abgaben finden. Es ist zweckmäßiger, bei ihr Auskunft über den Bruttogewinn einzuholen oder sich zumindest den Steuerbescheid vorlegen zu lassen. Hingegen sollte, wie dies im Einzelfall in Unterhaltsverfahren geboten sein kann, davon abgesehen werden, ein Büro für Wirtschaftsprüfung mit der Einkommensfeststellung zu be-

auftragen, wenn der Bruttogewinn aus dem Gewerbebetrieb allein für die Wertfestsetzung benötigt wird. Die hierdurch entstehenden Kosten stehen meist in keinem angemessenen Verhältnis zum Streitobjekt.

Ergeben sich im Einzelfall Zweifel darüber, ob der nach steuerlichen Grundsätzen errechnete Bruttogewinn dem tatsächlichen Bruttoeinkommen des betreffenden Ehegatten entspricht, kann es geboten sein, die Unterabteilung Abgaben um Mitteilung entsprechender Erfahrungswerte über die Gewinne gleichgelagerter Betriebe zu ersuchen. Diese können dann u. U. der Wertberechnung zugrunde gelegt werden. Ist das wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht möglich, kann das Gericht ausnahmsweise selbst eine Schätzung des Bruttoeinkommens unter Berücksichtigung aller Umstände vornehmen.

Die Problematik in diesem Verfahren ergibt sich daraus, daß der Kläger den von ihm erzielten Bruttogewinn in der Steuererklärung mit lediglich 2 569,15 M für das Jahr 1971 errechnet hat. Im Hinblick auf den Umfang seines Betriebes erscheint dieser Betrag tatsächlich wenig wirklichkeitsnah. Sollte er dennoch die Anerkennung der Unterabteilung Abgaben gefunden haben, was noch zu prüfen ist, wäre zunächst noch folgendes zu berücksichtigen: Es ist nicht geklärt, ob in den verausgabten Bruttolöhnen Vergütungen für die Verklagte mit enthalten sind, die, sofern das zutrifft, in den Grenzen des § 43 FVerfO als deren Einkommen streitwertbildend mit zu berücksichtigen wären. Auch ist nicht überschaubar, welchen Zeitraum die erheblichen Abschreibungen umfassen. Sie könnten insoweit nicht als einkommensmindernd anerkannt werden, als sie Sachwertverschleiß mit umfassen, der nicht im Jahre 1971 eingetreten ist. Inzwischen dürften auch Angaben für das Jahr 1972 über das Einkommen des Klägers aus seinem Gewerbebetrieb vorliegen, die vergleichend mit hinzuzuziehen sind.

In der Klageschrift hat der Kläger sein Jahreseinkommen mit etwa 12 000 M angegeben. Sofern es sich nach Eingang der Auskünfte des Rates des Kreises doch noch als notwendig erweisen sollte, den Bruttogewinn gerichtlich zu schätzen, wären die besagten 12 000 M als untere Grenze anzusehen.

Bei der Wertfestsetzung sind aber auch die Bruttoeinkünfte der Verklagten mit zu berücksichtigen. Soweit sie im Fuhrgeschäft des Klägers tätig war, wird über deren Höhe die Unterabteilung Abgaben ebenfalls Auskunft erteilen können. Hinweise hierzu können sich möglicherweise auch aus den Beiträgen der Verklagten zur Sozialversicherung ergeben. Sie ist darüber hinaus noch in einem weiteren Taxibetrieb tätig gewesen. Auch die dort erzielten Einnahmen sind anhand einer Verdienstbescheinigung oder erforderlichenfalls durch gerichtliche Schätzung mit zu erfassen.

#### §§ 13, 39 FGB; § 195 BGB.

1. Werden auf einem Sparkonto Beträge angesammelt, die das Ergebnis gemeinsamer Arbeit der Ehegatten sind, so wird das Sparguthaben auch dann gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten, wenn das Konto nur auf den Namen eines Ehegatten geführt wird.

2. Für die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten (hier: eines Sparguthabens) ist der Zeitpunkt der rechtskräftigen Scheidung maßgeblich. Hat ein Ehegatte nach der Ehescheidung einseitig über gemeinschaftliches Vermögen verfügt und damit die Rechte des anderen beeinträchtigt, ist er diesem zum Ersatz verpflichtet.